

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 7.

Berlin, Dienstag, den 4. April 1905.

5. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 67.
- III. **Handels-Angelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Ausfuhr von Waren nach Frankreich S. 67. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrtschiffen S. 68. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preussische Grenze S. 68.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Organisation des Handwerks: Betr. Gesellenprüfungen S. 69. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 120d GewD. S. 69. — 3. Gewerbeaufsicht: Betr. Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten S. 70. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Streitigkeiten gemäß § 57b des R.V.G. S. 70. Betr. Aufrechnungsbescheinigungen S. 71.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fachschulen: Betr. Studienreisen der Lehrkräfte an kunstgewerblichen Fachschulen, Handwerker- und Kunstgewerbeschulen S. 71 — Betr. Kursus für Lehrer in der künstlerischen Schrift S. 74.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdinstigst geruht,

den nachgenannten Beamten des Ministeriums für Handel und Gewerbe bei dem Uebertritt in den Ruhestand und zwar dem Geheimen Registrator, Kanzleirat Schwerin den Charakter als Geheimer Kanzleirat und dem Geheimen Kanzlei-

inspektor Koloff den Charakter als Kanzleirat zu verleihen.

Beim Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Bureau-Diätar Fiedler zum Geheimen Registrator ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Ausfuhr von Waren nach Frankreich.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. März 1905.

Der französische Finanzminister hat neuerdings dahin entschieden, daß solche ausländische Erzeugnisse, die den Anschein des französischen Ursprunges erwecken könnten, bei der Einfuhr unbedingt neben dem Worte „importé“ noch den Namen des Ursprungslandes in deutlicher und dauerhafter Weise aufgeprägt, eingestempelt oder dergleichen tragen müßten. Die Bestimmung ist sofort in Kraft getreten ohne Fristgewährung für die Fabrikanten- und Handelskreise.

Die entsprechende Verständigung der beteiligten heimischen Kreise stelle ich Ihnen anheim.

In Vertretung.
Lohmann.

IIb 2862.

An die Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und den Deutschen Handelstag.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

Polizeiverordnung, betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen vom 17. September 1896.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 230) erlasse ich die nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1.

In § 5 der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, vom 17. September 1896 wird als Absatz 5 das Nachstehende eingefügt:

„Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten auch für Schwefelkohlenstoff in Mengen von höchstens 5 kg“.

§ 2.

Die Bestimmung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Vertretung.

Lohmann.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. März 1905.

Eure Exzellenz ersuche ich, die vorstehende Polizeiverordnung, betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen vom 17. September 1896, durch die Amtsblätter der beteiligten Regierungen veröffentlichten zu lassen und mir je ein Belegblatt einzureichen.

Zugleich bestimme ich, daß die Prüfungen der Behälter für Schwefelkohlenstoff auf Festigkeit, Dichtigkeit der Lötung und Sicherheit des Verschlusses in derselben Weise auszuführen sind, wie es hinsichtlich der Gefäße für Benzin in meinem Erlaß vom 25. April v. J. (MBl. S. 110) bestimmt worden ist. Diese Vorschrift ist zugleich mit der Polizeiverordnung bekannt zu geben.

Zu Vertretung.

IIb 2183.

Lohmann.

An die Herren Oberpräsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Schleswig, Hannover und Coblenz.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preussische Grenze.

Zur Regelung des Verkehrs außerdeutscher Auswanderer über die preussische Grenze wird hierdurch das Nachstehende angeordnet:

Der Eintritt in das preussische Staatsgebiet ist nur dann zu gestatten, wenn die Auswanderer einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schifffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen, eine Eisenbahnfahrtkarte bis zum Einschiffungshafen und ausreichende Vorräte besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziel oder im Fall ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Hierzu ist wie bisher bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 M., bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 M. für erforderlich zu halten.

Alle außerdeutschen Auswanderer, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, haben eine Registrierstation zu passieren, wie solche zurzeit in Myslowitz und Ratibor bestehen.

Die Einrichtung und der Betrieb dieser Registrierstationen richtet sich nach den hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

Insofern in anderen deutschen Bundesstaaten Registrierstationen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sind, genügt das Passieren dieser Stationen auch für die Durchbeförderung durch das diesseitige Staatsgebiet.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Auswanderer, welche die russisch-preussische Grenze und die dortigen Kontrollstationen passieren. Hinsichtlich dieser Auswanderer verbleibt es lediglich bei den bisherigen Vorschriften.

Im übrigen treten diese Bestimmungen unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Anordnungen für alle außerdeutschen Auswanderer in Kraft ohne Unterschied, ob diese von inländischen oder ausländischen Schiffsahrtsgesellschaften befördert werden.

Berlin, den 20. September 1904.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Rizing.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von der Hagen.

Zu IV c 5097 M. d. S.

Berlin, den 16. März 1905.

Im Verfolg der Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preussische Grenze vom 20. September 1904 wird hierdurch bekannt gegeben, daß am 22. d. Mts. eine fernere Registrierstation in Bingerbrück, Regierungsbezirk Coblenz, eröffnet wird. Da außerdem von der Königlich Sächsischen Regierung eine Registrierstation in Leipzig errichtet ist, so bestehen solche nunmehr in Myslowitz, Ratibor, Leipzig und Bingerbrück.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Rizing.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Vohmann.

IV c 3664. — M. f. S. u. G. II b 2495.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Organisation des Handwerks.

Betr. Gesellenprüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. März 1905.

Da die Mitgliedschaft bei einer freien Innung durch eine Verlegung des Gewerbebetriebes aus dem Innungsbezirke nicht verloren geht, wenn dies im Innungsstatute nicht besonders vorgesehen ist, so können die Lehrlinge eines Meisters, der seinen Gewerbebetrieb aus dem Innungsbezirke herausverlegt hat, sowohl vor dem Prüfungsausschusse der Innung, der der Meister angehört, wie auch vor dem Prüfungsausschusse der Handwerkskammer, in dessen Bezirke der Betrieb verlegt ist, die Gesellenprüfung ablegen. Sie haben in diesem Falle zwischen den beiden zuständigen Prüfungsausschüssen die Wahl.

Eine Änderung der für den Handwerkskammerbezirk N. erlassenen Gesellenprüfungsordnungen scheint mir hiernach nicht erforderlich zu sein, indes stelle ich Ihnen die Entscheidung hierüber anheim.

III a 1057.

Im Auftrage.

Neuhaus.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 120d GewD.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. März 1905.

Ich sehe mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß in Ziffer 199 Abs. 1 der Ausführungsanweisung zur GewD. vom 1. Mai 1904 die Anhörung des zuständigen Medizinalbeamten nur für den Fall vorgeschrieben ist, daß die Ortspolizeibehörde, ohne dazu vom Gewerbeinspektor veranlaßt zu sein, eine polizeiliche Verfügung gemäß § 120d der GewD. erlassen will, und nur wenn diese Verfügung zur Durchführung der im § 120a Abs. 2 der GewD. enthaltenen Grundsätze dienen soll. Dagegen ist eine Anhörung des Medizinal-

beamten nicht erforderlich in dem in Ziffer 199 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai v. Js. behandelten Falle, wo die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeinspektor um den Erlaß einer polizeilichen Verfügung zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c der GewD. enthaltenen Grundsätze ersucht wird. Einem solchen Ersuchen hat die Ortspolizeibehörde, wenn sie keine Bedenken zu erheben hat, ohne weiteres binnen 2 Wochen zu entsprechen; anderenfalls hat sie diese Bedenken in der bezeichneten Frist dem Gewerbeinspektor mitzuteilen. Aber auch wenn kein Ersuchen des Gewerbeinspektors vorliegt, kann die Ortspolizeibehörde ihre Verfügungen ohne Anhörung des Medizinalbeamten erlassen, falls diese der Durchführung der im § 120a Abs. 1, 3, 4, §§ 120b und 120c der GewD. enthaltenen Grundsätze dienen, während die Anhörung des Gewerbeinspektors auch für solche Fälle in Ziffer 199 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai v. Js. ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Im Auftrage.

IIIa 2871.

Neuhaus.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

3. Gewerbeaufsicht.

Betr. Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. März 1905.

Die Ausführungen in dem Berichte sind geeignet, Mißverständnisse über die Aufgaben und die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten hervorzurufen. Denn es wäre einerseits nicht zu billigen, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten die Namen von Arbeitern, die sich mit Beschwerden über Mängel der gewerblichen Betriebsstätten an sie gewandt haben, ohne deren ausdrückliche Zustimmung zur Kenntnis der Arbeitgeber brächten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben andererseits die Beschwerden der Arbeiter über die in § 139b der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten, die zu ihrer Kenntnis kommen, auch wenn dies auf schriftlichem Wege, durch die Tagespresse oder durch die Verhandlungen öffentlicher Versammlungen geschieht, ausnahmslos zu untersuchen und, soweit sich dabei Mißstände herausstellen, für deren Abstellung Sorge zu tragen.

Ich nehme zwar an, daß nach diesen bekannten Grundsätzen auch im dortigen Regierungsbezirke schon seither verfahren ist. Mit Rücksicht auf die mißverständliche Fassung des erwähnten Berichts sehe ich mich jedoch veranlaßt, sie ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Im Auftrage.

IIIa 2274.

Neuhaus.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

4. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Streitigkeiten gemäß § 57b des A.V.G.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. März 1905.

Ihre Entscheidung vom 9. Oktober 1904, betreffend die Krankenversicherungspflicht der N. in U., hebe ich auf und ersuche Sie unter Wiederbeifügung der Beschwerde, in eine erneute Prüfung der Angelegenheit einzutreten.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen,

1. daß es sich um einen Anspruch eines Ortsarmenverbands gegen eine Ortskrankenkasse handelt und den Ortsarmenverbänden das Recht auf Herbeiführung einer Entscheidung nach § 57b des Krankenversicherungsgesetzes nicht zusteht,
2. daß eine Entscheidung auf Grund des § 57b sich nicht auf die Versicherungspflicht einzelner Personen, sondern nur auf die Zugehörigkeit der Gesamtheit der versicherungspflichtigen Personen eines Gewerbebetriebs zu einer Krankenkasse und nur auf die Zukunft erstrecken kann,

die Handwerkerschule in Halle a/S.,
 = " = " = Breslau,
 = " = " = Hildesheim,
 = " = " = Dortmund,
 = Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule in Cassel,
 = Zeichenakademie in Hanau,
 = Provinzial-Kunst- und Gewerkschule in Königsberg i/Pr.,
 = keramische Fachschule in Bunzlau,
 = " = " = Höhr.

Wegen der Verwendung der Fonds bestimme ich, in der Voraussetzung der gesetzlichen Bereitstellung der erforderlichen Mittel, bis auf weiteres folgendes:

1. Zum Beginn eines jeden Etatsjahres, erstmalig zum 15. Mai d. J., ist mir eine Vorschlagsliste nach beifolgendem Muster einzureichen.

Anlage

2. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln kann etwa ein Drittel für unvorhergesehene Fälle zurückgestellt werden. Für derartige Fälle will ich die Genehmigung zur Ausführung von Reisen, — sofern es sich nicht um Reisen außerhalb des Deutschen Reichs handelt —, Ihnen übertragen. Auf solche Reisen haben übrigens die Vorschriften dieses Erlasses Anwendung zu finden. Über die Verwendung ist mir jedesmal für das ablaufende Jahr bei Vorlegung der Vorschlagsliste für das neue Jahr zu berichten.

3. Außer dem Direktor und den Lehrern können in geeigneten Fällen auch an den Schulen tätige Meister Studienreisen unternehmen.

4. Die Reisezeit ist nach Möglichkeit in die Schulferien zu legen; ist dies ausnahmsweise nicht durchführbar, so bleibt, wenn durch die Vertretung besondere Kosten entstehen, über deren Bereitstellung zu berichten. Staatsgelder dürfen zur Deckung dieser Kosten der Regel nach nicht in Anspruch genommen werden.

5. Als Reisebeihilfen sind, namentlich wenn es sich um künstlerische Studienreisen handelt, in mäßiger Höhe gehaltene Pauschalentschädigungen zu gewähren. Die Bemessung dieser Entschädigungen hat sich zwar in erster Linie nach der Dauer der Reisen und den zurückzulegenden Entfernungen zu richten, es sind jedoch jedesmal die gesamten in Betracht kommenden Verhältnisse zu berücksichtigen, wobei nicht außer acht zu lassen ist, daß die Reisen auch im Interesse der Lehrkräfte selbst liegen. Für Reisen von kürzerer Dauer zum Besuche von Ausstellungen, Konferenzen und dergleichen können als Reisekosten den Direktoren und Lehrern die Fahrkosten in der zweiten, den Meistern diejenigen in der dritten Eisenbahnwagenklasse — gegebenenfalls die Beträge einer Rückfahrkarte oder eines Rundreiseheftes —, und als Behrungskosten den ersteren ein Betrag bis zur Höhe von täglich 12 M., den letzteren ein solcher bis zur Höhe von täglich 6 M. gewährt werden; bei Reisen außerhalb des Deutschen Reiches ist eine Erhöhung dieser Sätze bis auf 18 M. bzw. 9 M. zulässig. Die Gesamtvergütung ist stets auf volle Mark abzurunden.

6. Die von den Direktoren und Lehrern auf ihren künstlerischen Studienreisen angefertigten Skizzen und Studienarbeiten wünsche ich kennen zu lernen. Sie wollen mir die bezeichneten Arbeiten jedesmal nach beendigter Reise unterbreiten und, sofern überdies auf Verlangen des Schulvorstandes oder aus eigenem Antrieb auch ein Reisebericht erstattet worden ist, letzteren gleichfalls vorlegen.

7. Die Bestimmung über die Art der Verwendung der bei einzelnen Kompatronatschulen von den Gemeinden etwa allein bereit gestellten Mittel zu Studienreisen bleibt den betreffenden Gemeinden selbst überlassen.

8. Erfordern in Einzelfällen Studienreisen infolge ihrer Ausdehnung und Dauer einen so erheblichen Kostenaufwand, daß zu dessen Deckung die Fonds in den Anstaltsetats nicht ausreichen oder zweckmäßigerweise nicht wohl in Anspruch genommen werden können, so sind, sofern die Gewährung staatlicher Beihilfen in Frage kommt, jedesmal besondere Anträge zu stellen. Die etwaige Beteiligung des Staates an den Kosten solcher Reisen für Angestellte an Kompatronatsanstalten muß ich indes grundsätzlich davon abhängig machen, daß die Gemeinden wenigstens die Hälfte der Kosten tragen.

Im Auftrage.

Neuhaus.

IIIb 767.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Übersicht

über

die Verwendung des im Etat der

in

vorgesehenen Fonds zu Studienreisen der Lehrkräfte.

1. Höhe des Fonds *M.*
2. Davon werden für unvorhergesehene Fälle zurückgestellt *M.*

Gfde. Nr.	Name und Amtsstellung.	Zweck und Ziel der Reise.	Zeit der Ausführung der Reise.
1.	2.	3.	4.

Zahl der Tage.	Eisenbahn= fahrkosten. <i>M.</i>	Zu gewäh= rende Reise= entschädigung rund. <i>M.</i>	Fällt die Reise in die Ferien?	Wenn nicht, wie werden etwaige Vertretungskosten aufgebracht?	Bemerkungen.
5.	6.	7.	8.	9.	10.

Betr. Kursus für Lehrer in der künstlerischen Schrift.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. März 1905.

In der kunstgewerblichen Erziehung ist bisher zwar der Unterricht in der künstlerischen Schrift in mehr oder weniger großem Umfange berücksichtigt worden, allein es ist für dieses Lehrgebiet weder ein leicht anwendbarer und Erfolg versprechender Unterrichtsengang entwickelt, noch auch in allen Fällen seine Bedeutung als Unterrichtsgegenstand gehörig gewürdigt worden.

Abgesehen von der Wichtigkeit, die eine nähere Kenntnis der künstlerischen Grundsätze der Schrift für diejenigen Berufszweige hat, die unmittelbar auf ihre Anwendung angewiesen sind (Lithographen, Schilder-maler, Steinbildhauer, Drucker und Setzer), wohnt dem Studium der Schrift auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung vom Standpunkte der allgemeinen Kunst-erziehung inne, indem eine künstlerischen Grundsätzen entsprechende Schrift die ersten, sich leicht darbietenden Gesichtspunkte über Flächenverteilung, Abwägung der Massen in der Fläche und über Komposition in Schwarz und Weiß vermittelt und zugleich in hohem Maße geschmacksbildend wirkt. Auch ist es einerseits für jeden, der sich zeichnerisch betätigt, notwendig, daß er in der Handhabung der Schrift Geschick und Gewandtheit zeige, wie es andererseits von Wichtigkeit ist, daß der Sinn für Klarheit, Lesbarkeit und edle Form der Schrift entwickelt werde. Schließlich hat die Kenntnis des ur-sächlichen Zusammenhangs der Schriftarten und ihrer Abhängigkeit von den Eigenschaften des Materiales und des Schreibwerkzeugs für jeden Künstler ein allgemeines Interesse.

Um den erzieherischen Wert der Schrift in größerem Umfange zur Geltung zu bringen, ist es geboten, zunächst geeigneten Lehrkräften an kunstgewerblichen- und Handwerker-schulen Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnis und Fertigkeit in der Handhabung der Schrift zu vertiefen und zugleich ihre Anschauungen über die etwa einzuschlagenden Wege zur Erteilung des Schriftunterrichts zu klären und zu erweitern.

Ich habe daher in Aussicht genommen, einen gemeinsamen Kursus von solchen Lehrern, denen die Erteilung von Unterricht in der Schrift an Kunstgewerbe-, Handwerker- oder ähnlichen Lehranstalten zufällt, oder demnächst zufallen soll, in der Zeit vom 1. bis 20. Mai d. Js. an der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf unter Leitung des Direktors Professor Peter Behrens zu veranstalten. Der Kursus soll sich erstrecken auf Vorträge über die Entwicklung und die gestaltenden Grundsätze der verschiedenen Schriftarten und auf Übungen in lateinischer und deutscher Schrift mit den verschiedenen Schreibwerkzeugen (Quellstift, Kielesfeder, Pinsel) sowie auch in geschnittner Schrift, ferner auf Übungen im Anpassen der Schrift an Druckstöcke, im Zeichnen von Initialen und Buchschmuck sowie im Typensatz und Buchstabendruck auf der Presse mit Verwendung selbstgeschnittener Schindkes.

Ich erlaube Sie, unverzüglich einen Ihrer hauptamtlichen Lehrer zu bezeichnen, welcher Schriftunterricht erteilt oder geeignet ist, demnächst solchen zu erteilen und der an dem erwähnten Schriftkursus teilnehmen will. Sollten hauptamtliche Lehrer für den Schriftunterricht nicht in Frage kommen, so stelle ich anheim, nebenamtlich beschäftigte Lehrer zu benennen, wobei anzugeben sein wird, was sie in ihrem Hauptberufe sind, wie lange sie an der Schule tätig sind, und wieviel Wochenstunden sie an der Anstalt erteilen.

Den Teilnehmern wird die Rückfahrkarte II. Klasse vergütet und für die Dauer des Kursus einschließlich der Reisetage ein Tagegeld von 10 M. aus Staatsmitteln gewährt werden. Zur Deckung der Stellvertretungskosten können besondere staatliche Mittel nicht bereitgestellt werden; solche sind, soweit sie überhaupt erwachsen, entweder aus den verfügbaren Mitteln des Anstaltsetats oder aus den von der Gemeinde zu bewilligenden Mitteln zu bestreiten. Wegen der Vertretung verweise ich im übrigen auf den Erlaß vom 15. Januar 1902 (MBl. S. 47).

Ich erlaube Sie, den Bericht, der auf dem Instanzenweg einzureichen ist, so zu beschleunigen, daß er spätestens am 15. April d. Js. hier eingeht. Sofern ein geeigneter Lehrer nicht bezeichnet werden kann, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Ob eine Berücksichtigung des für den Kursus vorgeschlagenen Lehrers eintreten kann, muß der demnächstigen Entscheidung vorbehalten bleiben. Vielleicht wird es indes möglich sein, bei etwaiger Nichtberücksichtigung den betreffenden Lehrer zu einem später zu wiederholenden Kursus zu berufen.

Im Auftrage.
Neuhaus.

Mb 2286.

An die Direktionen der beteiligten Kunstgewerbe-, Handwerker- und ähnlichen Fachschulen.